

Der österreichische Auswanderungskandal vor Gericht.

Wien, 7. Juli 1914.

Vor dem Erkenntnisrat des hiesigen Landesgerichts wurde in mehrstündiger Sitzung über den großen österreichischen Auswanderungs-Skandal verhandelt, der im Herbst vorigen Jahres in der ganzen Welt ungeheures Aufsehen erregte. Schon im Winter 1912/13 fiel es dem österreichischen Militärbehörden auf, daß besonders in Galizien, Dalmatien und der Bukowina Tausende von Militärpflichtigen nicht aufzufinden waren. Nach längeren Untersuchungen kam man dahinter, daß die Gesellschaften von Agenten zur Auswanderung veranlaßt waren. Besonders das Universal-Reisebureau in Wien und die Canadian Pacific Railway Co. waren an den Verschleppungen der Verpflichtigten beteiligt. Besonders gemeingefährlich wurden die Bemühungen der Schiffahrts- und Eisenbahngesellschaften dadurch, daß sie die Leute während der damaligen unruhigen politischen Zeiten zur Auswanderung veranlaßten und ihnen zum Überstreiten der Grenze durch gefälschte Pässe und Legitimationen verhalfen. Nach den amtlichen Feststellungen sollen die Agenten der genannten Gesellschaften ungefähr 200 000 Wehrpflichtige zur Fahnenflucht verholfen haben.

Als dies zur Kenntnis der Behörden gelangte, wurden die Grenzen schärfer bewacht und auf einen Schuld etwa 200 Wehrpflichtige den Gerichten zur Beurteilung übergeben. Die Klüftlinge erhielten damals auch wegen Vergehens gegen das Wehrgesetz zwei bis drei Wochen Arrest und wurden außerdem dazu gezwungen, ein Satz nachzuweisen.

An der jetzt zu Ende gegangenen Verhandlung, die die Einleitung zu mehreren weiteren Verfahren bedeutet, waren dreizehn Angeklagte und Agenten, wozu letztere sich aus den verschiedensten Berufen zusammensetzten, des Universal-Reisebureaus angeklagt, versucht zu haben, Wehrpflichtigen Männern zur Auswanderung zu verhelfen und ferner der Verletzung des Auswanderergesetzes und wegen Erpressung an einem Auswanderer. — Das Gericht verurteilte acht Angeklagte zu je 6 Monaten bis zu 3 Jahren Gefängnis bis zu acht Monaten und zu Geldstrafen von 30 bis 1000 Kronen. Vier Angeklagte wurden freigesprochen und wegen eines das Verfahren abgetrennt.

Schwurgericht.

Salle, 7. Juli.

In der Verhandlung gegen den früheren Kreisassessor Karl Friedrich aus Bitterfeld wurde heute die Vernehmung des Angeklagten fortgesetzt.

Ueber Friedrichs Einkommensverhältnisse sei folgendes mitgeteilt: Sein Gehalt fiel in den Jahren von 1892—1910 von 1600 Mark auf 4913 Mark. Im Jahre 1901 laufe er für 33 000 Mark ein Haus, aus dem er jährlich 1150 Mark Miete zog. Er besitzt eine Briefmarkensammlung in der er von 1 000 000 Mark; für ihre Beschaffung hat er selbst 1200 Mark aufgewendet. Neben seinem Gehalt bezog er, wie er wiederholt mit Stolz hervorhob, noch „eine Menge Gratifikationen“. Sehr freigebig erwies er sich auch die verschiedenen Landräte, unter denen er im Laufe seiner Dienstzeit stand, gegen ihn. Zu seinen Erholungsreisen nach Bad Friedrichroda erhielt er nach seinen Angaben landrätliche Unterstüßungen von 200 bis 300 Mark. Von einem Landrat bekam er bei dessen Abgang 500 Mark, von einem anderen 400 Mark. Um je unsohner berührt es nun, daß Friedrich zum Danke für diese nobeln Geschenke auch die landrätliche Stelle nicht mit Bestätigung verstand, um sich selbst zu entlasten. Ebenso wie er Untergebene verdächtigt, möchte er auch Vorgesetzte gern für seine Verfehlungen mit verantwortlich machen. In seiner unrichtigen Auffassung wird er durch landrätliche Erlaubnis zur Übernahme schädlicher Budungen begünstigt oder gar angezettelt sein; zur Entnahme amtlicher Gelder für seine Privatbedürfnisse will er sich deshalb für berechtigt gehalten haben, weil auch landrätliche Stelle zeitweise solche Gelder zu Privat Zwecken verwendet seien. Trotz seiner Ueberlastung mit Arbeiten habe er keine Ausschfrist bekommen können, weil das für einen Hilfsbeamten ausgeworfene Geld nicht zu diesem Zwecke verausgabt sei. Nach Entbindung seiner Unregelmäßigkeiten richtete er, um eine Anzeige abzuwenden, an Mißangestellte wie Vorgesetzte Briefe mit

geheimnisvollen Drohungen.

Er behauptete, Mißstände zu kennen, die besser im Interesse des Kreises verdeckt blieben. Vor dem Kreise habe er seine eigenen Tönnen, vor Gericht dürfe er das nicht. Er sei durchaus kein Freund von Sensationsmachern, aber im eigenen Interesse dürfe dann mit der Wahrheit nicht zurückhalten. „Es würde mir dann unendlich leid tun, auch andere Parteien zu belästigen und mindestens drei in Mitleidenhaft zu ziehen. Mir stehen eine Menge mitdennender Umstände zu Gebote.“ Der Landrat hat, um solchen Drohungen rechtzeitig zu begegnen, selbst ein Verfahren gegen sich beantragt, das nichts für ihn Belästigendes ergab und daher mit Einstellung endete. Friedrichs Verbalten nach seinem Zusammenbruch wirtz um je peinlicher, als er sich in früheren, äußerst sorgfältig gehaltenen Schreiben kaum genug in untertänigster Lobhudelei ihrer Güte, Großmut und Gnade hat tun können. Früher soll er ein tapferer Kämpfer gegen die Sozialdemokratie gewesen sein; in einem der schon gekennzeichneten Drohbrieife scheint er sich dagegen nicht mehr vor der Auslassung, er werde sich zwar, je lange es irgend geht, nicht ins Lager einer regierungsfremden Partei begeben, müßte sich aber nötigenfalls mit Entschlossenheit an die sozialdemokratische Partei und Presse wenden.

Der Schwurgerichtsvorsitzende ermahnte Friedrich, wie schon gefehrt, auch heute wieder eindringlich, doch ja der Wahrheit die Ehre zu geben, statt den vergeblichen Versuch zu machen, sich durch allerlei Ausflüchte und Verdächtigungen anderer wech zu wehren. Friedrich blieb jedoch dabei, außer den 10 000 bis 11 000 Mark in den Jahren 1897—99 nichts weiter „entnommen“ und diele Entnahme, sowie die späteren Budungen nicht für itzbar gehalten zu haben. In einer früheren Eingabe hat er allerdings geschrieben: „Ich bin frommer Christ und will alles gern aufräumen, was mir möglich ist. Aber was ich nicht getan habe, kann ich doch nicht bestimmen.“ In einem anderen Schriftstück hat er sogar unbedenklich behauptet: „Alles, was ich getan habe, deckt sich durch die Instruktion des Landrates.“

In Friedrichs Bureau scheint, wie ihm der Vorsitzende vorhielt, eine

beispiellose Unordnung

geherricht zu haben. Er ließ in der Regel Beträge mehrere Monate lang auflaufen, ehe er sie buchte. Bei den nachträglichen Budungen legte er die Daten ganz willkürlich ein. Während er die Ausgaben pünktlich notierte, hielt er mit den Einnahmen möglichst zurück, um so bei Revisionen die vorhandenen Kuden zu verdecken. Gegen einen Pflichten, von er besonders hart zu belassen beabsichtigt, erhob er u. a. den Vorwurf, hier habe allein in einem Jahre 15 000 Mark nicht an ihn abgefleurt. Ein Beweis für diese wie andere Beschuldigungen vermochte er indes nicht zu erbringen.

Die heutige Sitzung wurde noch ganz durch die Vernehmung Friedrichs, die sich durch Beziehung der von ihm geführten Bücher sehr unübersichtlich gestaltete, in Anspruch genommen. Trotz lebensfähiger Verhandlungsbereitschaft kam diese Vernehmung selbst heute noch nicht zu Ende, sondern wird sich noch bis in die morgende Sitzung ausdehnen, für die der Beginn der Zeugenvernehmung vorgelesen ist.

Ein rabulier Professor. Der Bilkhauer Professor Joseph Rauch aus Berlin hatte sich vor der Berufungsinstanz in Taunstein unter der Anklage der Beleidigung, Körperverletzung und des Widerlandes gegen die Staatsgewalt zu verantworten. — Der Angeklagte hatte eine Automobiltour durch Bayern gemacht und war Ende August v. J. in der Nähe von Merington von einem Staatsrentmeister angehalten worden, weil er in der Kammer des Automobils durch Verhinderung gänglich unleserlich war. Der Angeklagte, der offenbar keine Vorhaltungen von irgendeiner Seite vertragen kann, mögen sie auch noch so berechtigt sein, begann sofort den Beamten mit den gemeinsten Schimpfwörtern zu beleidigen, nannte ihn „Saubner“, „Saubner“, u. a. m., doch damit nicht genug, schlug er den Mann mehrfach mit der Faust auf den Kopf. Die Behauptung des Angeklagten, daß der Beamte ihn grob angefahren hätte und daß er die Beamtenqualifikation nicht gekannt hätte, wurde ihm in der Verhandlung widerlegt. — Das Schöffengericht Burghausen verurteilte den Angeklagten zu drei Wochen Gefängnis, 30 Mark Geldstrafe und 100 Mark Gebühre. — Die Berufungsinstanz fernerwärt der Herr Professor nach einmal nur dem Gefängnis und verurteilte ihn zu 630 Mark Geldstrafe und 100 Mark Gebühre.

Sport-Nachrichten.

Nachpörl.

Waisenjente auf der Radrennbahn.

Antwerpen, 7. Juli. Beim Großen Preis von Europa auf dem Zurenburg-Veldrom fierten in der Vorläufer über 30 Kilometer 56 Jente in 23 Minuten 37 Sekunden vor Zuren, 300 Meter, beim. Seres in 22 Min. 38 Sek. vor Demts, 350, Zimmerman, 380, Goor, 800, Levennois 3400 Meter. Den Trophäen über 50 Kilometer bestritten Appelban, Darragon, Levennois, van Gent und Goor. In der 24. Runde lag der Schrittmacher Herteligns ohne Fahrer, in einer Kurve unter dem Rad, was den Fahrer rechts ins Rad schlug, so daß er mit dem Radrennen greift von Gent in seiner Fahrt an, gleitet aber infolge rasser Bahn aus und reißt Kaeer um. Der Motor Caudrilliers durchdringt die Ballustrade, wobei drei Fußhauer Verletzungen erlitten. Kaeer mit van Gent waren gelöst und über je Darragon und Caudrillier. Diele erlitten nur Verletzungen, van Gent eine Schulterverletzung; Kaeer wurde dagegen mit einer leichten Gehirnerschütterung nach dem Kranzhaus transportiert. Das Rennen wurde abgebrochen. Nach halbtägiger Bauje erfolgte die Bekanntgabe, daß nur leichte Verletzungen zu verzeichnen seien.

Der Endlauf des Großen Preises wurde infolge Dunkelheit nach 40 Kilometer abgebrochen. Sieger wurde Seres nach 31 Minuten 37 Sekunden, Darragon 29 Meter, Schirle 200, Zimmerman 1200 Meter zurück. Demts war in der 90. Runde aufhört, blieb aber ohne Verletzung.

Krajihaeppörl.

Kein Grand Prix 1915? Paris, 7. Juli. Gleich am Abend nach dem Grand-Prix-Meinen von Lyon wurde der S. 3. am Mittags auflose im Kreise der französischen Automobilindustrie und des Automobilklubs die Frage auf das erste erörtert, ob es zweckmäßig sei im nächsten Jahre ein Grand Prix zu veranstalten. Es machte sich wieder eine Strömung geltend, die, wie im Jahre 1908 nach der Niederlage von Dieppe, acaen die Organisation des großen Rennens arbeitet. Das Journal von heute sagte, daß derartige Gerüchten keinerlei Glauben beizumessen sei. Gleichseitig vermeldet die Zeitung das auf den Trüben von Lyon in informierten Kreisen früheres Gerücht, daß der heutige Grand Prix Automobilklub die Veranstaltung des nächsten Jahre ein großes Rennen in Deutschland zu veranstalten. Mehrere Blätter haben die Erwartung ausgesprochen, daß sich die siegreiche Firma Mercedes wie im Vorjahre auch diesmal am Grand Prix de France von Le Mans beteiligen werde. Die Firma Peugeot soll erklärt haben, glücklich zu sein, wenn Mercedes ihr dort Gelegenheit zur Revanche geboten würde. Der Preis würde jedoch weniger wird, ist noch nicht bekannt. Dagegen wird die Firma, wie aus Brüssel gemeldet wird, an dem belagischen Grand-Prix-Rennen teilnehmen, das am 2. August stattfindet. Im Namen der Firma Mercedes hat der belagische Vertreter des Hauses, Vilette, dem belagischen Automobilklub die Anmeldung dreier Wagen eingeleitet. Es sind dies die ersten drei Wagen, die für den belagischen Grand Prix gemeldet sind.

Die Weltweite Spiele in Matsumi. Die deutsche Leichtathletik hatte wiederum schöne Erfolge zu verzeichnen. Der deutsche Marsch im Mehrkampf Baaste Königsberg ging aus dem Ringkampf als Sieger hervor; er erstellte 12 Punkte vor dem Finnen Lathanon (13 Punkte) und Halme (17). Für den Endlauf des 400-Meter-Laufens qualifizierten sich sämtliche drei gearteten deutschen Teilnehmer Hermann Berlin, Burte wilsches, Chaslettenburg und Amberg a r Schindler. Der Endlauf des 400-Meter-Laufens fiartete deutschmeister der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schwede Jander in 1:5.26 vor Norström-Finland. Für den Endlauf des 110-Meter-Hürdenlaufens ist neben einem Schweden und einem Finnen der deutsche Salla-Windchen fiktionsberechtigt. Im 200-Meter-Laufen gewann der erste deutsche Teilnehmer, der Berliner Krauß; er konnte sich jedoch nicht zur Geltung bringen und gab, nachdem er eine Runde zurückgeblieben war, auf. Sieger blieb der Schw

Eine neue Fakultät an der Universität München. Mit dem kommenden Wintersemester wird die Münchener Hochschule um eine neue Fakultät bereichert werden. Die Tierärztliche Hochschule, die bisher in der Hauptstadt Bayerns als selbständige akademische Körperschaft bestanden hat, wird nämlich nunmehr mit der Universität verflochten, und zwar in der Form, daß sie sich als eine „tiermedizinische“ Fakultät angliedert. Damit wird dann die wichtigste Tierheilkunde auch formell in den Kreis der Universitätsfakultäten aufgenommen.

Theater und Musik.

Ein neues Drama von Leonid Andreev. Aus München wird uns berichtet: Friedrich Kayler und Helene Schmidt brachten als zweite Novität bei ihrem

vielleichtem Gastspiel im Schauspielhaus die Trauerspieler von Leonid Andreev in vieraktigen Drama „Sete e i a Svanonova“. Bei Beginn des Stückes gibt der Dumaabgeordnete Georg Sibiliev an seine Frau Katia, von der er sich betrogen glaubt, drei Revolverkugeln ab, ohne sie zu treffen; aber die Kugeln entfehlen in der Schublade des Weibens, und nach in der gleichen Nacht gibt sich die Züchtende dem freien Schwärmer, mit dem sie nicht dem Gatten, der sie liebt und längst sein Unrecht einseht, beirätigt sie ihn mit seinem besten Freund und seinem Bruder. Andere werden folgen, sie hat keinen Saft mehr in sich und treibt rettungslos dem Tode zu. Nur eine so überausende Kunst wie Kayler und Helene Schmidt erlernen konnten, war infände, die ausübende Trefflichkeit dieses mit erschütternder Konsequenz durchgeführten Dramas zu abeln und in ergreifenden Genüssen umzuwerten. Das Ensemble des Schauspielhauses glänzte mit Würde. So erab sich ein wohlthätiger Darstellungsverlauf; gegen das Stück wurde vereinzelter Widerspruch laut.

Bühnenchronik.

Der kürzlich gewählte Direktor des Regensburger Stadttheaters, Emil Stiefel ist von seinen Kollegen ausgedrängt, da er sich nicht entschließen konnte, das schon engagierte Ensemble, personell vollständig zu übernehmen.

Geschäftsverkehr.

(Für die Veröffentlichung unter dieser Überschrift übernimmt die Redaktion keinerlei Verantwortung.)

Berühmte Witte! Wir quittieren hiermit über die nachträglich eingegangenen Gelder betreffend das „Berühmte Witte“ wie folgt: Frau C. Wolff (geb. Erdhorn) (Bes. Nr. 3) 200 T. 1. W. A. Schiffer-Salle 3 W. und löst sich hiermit die Sammlung.

Grosser Saison-Ausverkauf.

Die Reste und Restbestände in Stores, Gardinen, Künstler-Gardinen und Leinen-Übergardinen, Portieren etc. sind im Preise ganz bedeutend, teilweise um die Hälfte herabgesetzt.

Grosse Posten

Teppiche, bühnenstoffe, Tisch- u. Wanddecken. **30-50%** unter dem sonstigen Wert. **Schlaf- und Reisedecken, Daunen- u. Steppdecken.**

Auf sämtliche fertige Waren, die nicht zum Ausverkauf gestellt sind, in dieser Zeit **10% Rabatt.**

Weddy-Pönicke, Halle-a. S., Leinen- und Wäschehaus

Geschäfts- und Termin-Kalender.

- (Nachdruck verboten.)
18. Juli. Halle: Stadt, Hochbauamt, Zimmer 121, um 10 Uhr. Vergabe von Beschlags- und Materialarbeiten auf dem Gertrandenriedhof.
 - Markt 1. Um 9 Uhr in Gemeindefesthalle, Fremdenverkauf durch Personalverwaltung Halles.
 - Weisberg: Graf, von der Lieberburgsde Rentamt, um 10 Uhr im „Gasthof zum Deutschen Haus“, Döhrndrahtung.
 15. Juli. Naumburg: Hof- und Hofberamt. Ballenfest: Viehmarkt. Götze: Krammarkt (4 Tage). Sonnenplatz: Krammarkt. Delitzsch: Amtsgericht, um 10 Uhr, Zimmer 25, Zwangsversteigerung eines Ackergrundstückes in Delitzsch. Könnern: Amtsgericht, um 10 Uhr im Gasthofe von Nobel in Hoch-Solau, Zwangsversteigerung des Hausgrundstückes Nr. 45 in Hoch-Solau nach Ader. Zeit: Amtsgericht, um 9 Uhr, Zimmer 12, Zwangsversteigerung des Hausgrundstückes in Zeit, Könnern Nr. 8. Meinungen: Personal, Staatsministerium, Amt, der Finanzen. Verhandlung des Domänenbesitzes Könnern mit dem Herzog von Meiningen am 21. Juni 1913 ab. Meinungen: Personal, Staatsministerium, Amt, der Finanzen. Verhandlung des Domänenbesitzes Könnern am 22. Jahre vom 22. Februar 1915 ab. Könnern: Amtsgericht 2, um 9 Uhr, Zimmer 22, Zwangsversteigerung einer Baustelle in Könnern. An der Bernburger Straße. Döhrndrahtung, Jagdversteigerung. Könnern: Amtsgericht, Domäne, Schlichteramt zur Einreichung von Schrift. Ansuchen auf Wahrung der diesjährigen Obsternte. Götze: Hof- und Hofberamt, um 10 Uhr im Gasthofe zum „Königsberg“, Hofveramt durch Hof- und Hofberamt. Könnern: Amtsgericht 2, Zimmer 22, um 10 Uhr, Zwangsversteigerung eines Ackergrundstückes in Götze.

Amtlige Bekanntmachungen.

Ausführung.

Die Ausführung der Beschlagsarbeiten auf Feldbahnen auf dem Gertrandenriedhof an der Deulaerstraße soll im Wege des Wettbewerbs vergeben werden. Angebote mit entsprechender Aufschrift sind bis **Montag, den 13. Juli d. J., vormittags 10 Uhr** auf dem Hochbauamt, Zimmer 121, einzureichen. Die Bedingungen und Zeichnungen liegen im Bauwesen des Gertrandenriedhofs an der Deulaerstraße von 10-11 Uhr vorm. zur Einsicht aus, woselbst auch die Bedingungenentwürfe entnommen werden können, soweit der Vorrat reicht. Juli-Ausschreibung 3 Wochen. Halle, den 4. Juli 1914.

Städtisches Hochbauamt.

Ausführung.

Mit den Gertrandenriedhof an der Deulaerstraße sollen die Materialarbeiten zur Feldbahnen im Wege des Wettbewerbs vergeben werden. Angebote mit entsprechender Aufschrift sind bis **Montag, den 13. Juli d. J., vormittags 10 Uhr** auf dem Hochbauamt, Zimmer 121, einzureichen. Die Bedingungen und Zeichnungen liegen im Bauwesen des Gertrandenriedhofs an der Deulaerstraße von 10-11 Uhr vormittags zur Einsicht aus, woselbst auch die Bedingungenentwürfe entnommen werden können, soweit der Vorrat reicht. Juli-Ausschreibung 3 Wochen. Halle, den 4. Juli 1914.

Städtisches Hochbauamt.

Bekanntmachung.

Der Besitzherrschaftsverwalter Karl Zwinemann, der den 10. Schornsteinbesitz verwaltert, wohnt jetzt Könnern. Halle, den 6. Juli 1914.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Grundstücksbesetzungen durch die städtische Sparkasse. Die städtische Sparkasse verleiht gegenwärtig wieder über andere Vermittlung die möglichst dem Hypothekensystem angelehrt werden sollen. Hausgrundstücke innerhalb des Stadtbezirks können lautungsgemäß erstellte bis zu 50 Proz. des Wertes oder bis zum 12%fachen Betrage des Gebäudewertungswertes besetzt werden. Die Abwicklung der Grundstücke erfolgt auf Kosten der Eigentümer durch den Verkauf der Grundstücke auf Kreditverpflichtung. Die Zinsen werden zu 3% unter 4% Proz. gefordert. Anträge werden schriftlich oder mündlich während der Dienststunden in der Sparkassenkassette, Rathausstr. Nr. 1 Erdgeschoss, entgegenzunehmen, woselbst auch alle weiteren Auskünfte erteilt werden. Halle, den 6. Juli 1914.

Der Vorstand der Sparkasse der Stadt Halle.

Bekanntmachung.

- Nachstehende Personen fordern für ihre Familien oder Kinder, lo das ihnen aus öffentlichen Mitteln Unterstützung gesucht werden muss:
1. Maurer Hermann Steubner, geb. 10. Juni 1870 zu Nieberohrmühl.
 2. Schlotter Max Witte, geb. 29. Mai 1875 zu Rabenau.
 3. Reiterer Adolf Schöne, geb. 10. Dezember 1865 zu Göttingen.
 4. Schlotter Kurt Köpcke, geb. 22. November 1894 zu Gerbicht.
 5. Arbeiter Friedrich Dertel, geb. 24. September 1862 zu Halle.
 6. Kaufmann Hermann Schönau, geb. 15. April 1887 zu Braunsfelde.
 7. Fleischer Walter Langemann, geb. 4. April 1880 zu Terehn.
 8. Arbeiter Karl Wels, geb. 7. Januar 1860 zu Könnern.
 9. Arbeiter Albert Kolobias, geb. 27. März 1881 zu Kamionna.
 10. Arbeiter Anna Botbur, geb. Pfeiffer, geb. 23. April 1883 zu Kavellebens.
 11. Arbeiter Richard Götze, geb. 10. März 1872 zu Bromberg.
 12. Buchbinder Willi Döbel, geb. 16. Mai 1883 zu Halle.
- Wir bitten um Mitteilung des Aufenthaltsortes der Genannten. Halle, den 3. Juli 1914.

Die Armen-Direktion.

Bekanntmachung.

Betreffend den Verkehr mit Wild. Auf Grund der §§ 137 und 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1885 (G. S. S. 195 ff.) und der §§ 8, 12 und 15 des Gesetzes über die Wildpolizei vom 11. März 1880 (G. S. S. 265 ff.), sowie unter Bezugnahme auf §§ 43, 45 und 46 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (G. S. S. 207 ff.) wird folgende Wildpolizei-Bekanntmachung erlassen. § 1. Wildpolizei. Die Wildpolizei wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 2. Die Wildpolizei wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 3. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 4. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 5. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 6. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 7. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 8. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 9. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 10. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 11. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 12. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 13. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 14. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 15. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 16. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 17. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 18. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 19. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 20. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 21. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 22. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 23. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 24. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 25. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 26. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 27. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 28. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 29. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 30. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 31. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 32. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 33. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 34. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 35. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 36. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 37. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 38. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 39. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 40. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 41. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 42. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 43. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 44. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 45. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 46. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 47. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 48. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 49. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 50. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 51. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 52. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 53. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 54. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 55. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 56. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 57. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 58. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 59. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 60. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 61. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 62. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 63. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 64. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 65. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 66. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 67. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 68. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 69. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 70. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 71. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 72. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 73. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 74. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 75. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 76. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 77. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 78. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 79. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 80. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 81. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 82. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 83. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 84. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 85. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 86. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 87. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 88. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 89. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 90. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 91. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 92. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 93. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 94. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 95. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 96. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 97. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 98. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 99. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 100. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 101. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 102. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 103. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 104. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 105. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 106. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 107. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 108. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 109. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 110. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 111. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 112. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 113. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 114. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 115. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 116. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 117. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 118. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 119. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 120. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 121. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 122. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 123. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 124. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 125. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 126. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 127. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 128. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 129. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 130. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 131. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 132. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 133. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 134. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 135. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 136. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 137. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 138. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 139. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 140. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 141. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 142. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 143. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 144. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 145. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 146. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 147. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 148. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 149. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 150. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 151. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 152. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 153. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 154. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 155. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 156. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 157. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 158. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 159. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 160. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 161. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 162. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 163. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 164. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 165. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 166. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 167. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 168. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 169. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 170. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 171. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 172. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 173. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 174. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 175. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 176. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 177. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 178. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 179. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 180. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 181. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 182. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 183. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 184. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 185. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 186. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 187. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 188. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 189. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 190. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 191. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 192. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 193. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 194. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 195. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 196. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 197. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 198. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 199. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 200. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 201. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 202. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 203. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 204. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 205. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 206. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 207. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 208. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 209. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 210. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 211. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 212. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 213. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 214. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 215. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 216. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 217. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 218. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 219. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 220. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 221. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 222. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 223. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 224. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 225. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 226. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 227. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 228. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 229. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 230. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 231. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 232. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 233. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 234. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 235. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 236. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 237. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 238. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 239. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 240. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 241. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 242. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 243. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 244. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 245. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 246. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 247. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 248. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 249. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 250. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 251. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 252. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 253. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 254. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 255. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 256. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 257. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 258. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 259. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 260. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 261. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 262. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 263. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 264. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 265. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 266. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 267. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 268. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 269. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 270. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 271. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 272. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 273. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 274. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 275. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 276. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 277. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 278. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 279. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 280. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 281. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 282. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 283. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 284. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 285. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 286. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 287. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 288. Die Wildpolizeibehörde wird durch die Wildpolizeibehörde ausgeübt. § 289. Jeder Urtagsjäger muss nach dem amtlichen Formular den Wildpolizeibehörde ein Wildpolizeibuch vorlegen. § 290. Die Wildpolizeibehörde wird durch die